

E i g e n h e i m e r - A y i n g
im Bayerischen Siedler- und Eigenheimerbund e.V.
S a t z u n g

der im Jahre 1939 gegründeten Siedler- und Eigenheimervereinigung Aying/Peiss nunmehr mit der Bezeichnung "Eigenheimer Aying".

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Eigenheimer Aying" und hat seinen Sitz in Aying. Der Verein ist in Vereinsregister einzutragen.

2. Zweck

a) Der Zweck des Vereins ist die Vertretung der Vereinsmitglieder zur Wahrung ihrer Rechte und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, soweit sie mit dem Haus- und Grundbesitz im weitesten Sinne zusammenhängen.

b) Daneben ist es insbesondere Zweck des Vereins die Beschaffung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgeräten und Verleihung dieser an die Mitglieder.

c) Die Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen.

d) Die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns ist nicht bezweckt.

3. Mitgliedschaft

Zum Zwecke der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung an den Verein erforderlich, über dessen Annahme der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle dessen Vertreter - entscheidet. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Antragsteller der Einspruch an die Vorstandschaft zu, diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Ausschluß oder bei Auflösung des Vereins.

Die durch den Tod erloschene Mitgliedschaft kann von den Erben fortgesetzt werden.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle dessen Vertreter – gegenüber schriftlich zu erklären.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn es

a) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Beitrag mehr als 6 Monate in Rückstand ist und trotz Aufforderung die Zahlung nicht leistet,

b) die Interessen des Vereins trotz Abmahnung schädigt bzw. gefährdet.

c) Handelt es sich um ein Vorstandsmitglied, welches aus geschlossen werden soll, so ist dieses insoweit nicht stimmberechtigt.

Dem Mitglied oder Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Ausschlußentscheidung der Vorstandschaft, die mit Zugang an das Mitglied oder Vorstandsmitglied wirksam wird, ist der Einspruch an die darauf folgende Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Mit der Zustellung des Ausschließungsbescheides ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft.

4. Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, der auch den an den BSEB abzuführenden Teil einschließt, bis zum 31. Januar des Kalenderjahres einzubezahlen.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstandschaft

6. Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Satzung
- b) Bestellung und Abberufung der Vorstandschaft und der Revisoren
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastungserteilung
- d) Bestellung des Wahlausschusses
- e) Auflösung des Vereines und Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- f) Festsetzung des Beitrages
- g) Angelegenheiten, in denen die Vorstandschaft die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.

Die Mitgliederversammlung hat mindestens alle Jahre durch den Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle durch dessen Vertreter oder, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder schriftlich fordert - einberufen werden.

Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich zu erfolgen.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Die Vereinsmitglieder können sich bei der Abstimmung durch ein mit einer schriftlichen Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.

Abstimmungen können auch per Akklamation erfolgen. Angenommen ist ein Vorschlag, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Neuwahlen hat der alte Versammlungsleiter zusätzlich mit zu unterschreiben.

7. Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer.

Die Vorstandschaft wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, führt aber darüber hinaus bis zu einer Neuwahl die Geschäfte des Vereins fort.

Zu Vorstandsmitgliedern können auch die volljährigen Ehegatten von Mitgliedern gewählt werden. Diese haben jedoch nur Stimme in der Vorstandschaft.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden bzw. vom 2. Vorsitzenden vertreten, beide sind einzelvertretungsbefugt.

Dem Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden obliegt die allgemeine Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, vereinsintern können auch andere Vorstandsmitglieder mit bestimmten Aufgaben betraut werden, die von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft gefaßten Beschlüsse sind zu beachten. Die Vorstandschaft beschließt über alle sonstigen Angelegenheiten.

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandschaftsmitglieder - Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung -. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Revisoren können bei den Vorstandschaftssitzungen anwesend sein, haben aber kein Stimmrecht.

Die Tätigkeit der Vorstandschaftsmitglieder und der Revisoren erfolgt ehrenamtlich.
Aufwandsentschädigung kann gewährt werden. Näheres beschließt die Vorstandschaft.

8. Prüfung

Die Geschäftsführung der Vorstandschaft - einschließlich der Kassen- und Buchführung - ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch die Revisoren einer Prüfung zu unterziehen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle dessen Vertreter - zu übergeben.

9. Auflösung

Der Verein löst sich auf, wenn

- a) sämtliche Mitglieder der Auflösung zustimmen,
- b) seine Mitgliederzahl unter sieben herabsinkt.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen den zur Zeit der Auflösung stimmberechtigten Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

Verlesen und bei der Abstimmung vor der Versammlung einstimmig angenommen

Aying, den 8.5.1981

1. Vorsitzender
Gruber Alfred

2. Vorsitzender
(Mayer Norbert)